

Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Gemeinde Langerwehe
(Parkgebührenordnung)
vom 14.08.1992

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW. S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV.NW. 2060) - hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung vom 17.06.1992 folgende Gebührenordnung beschlossen, die von der Gemeinde Langerwehe als örtliche Ordnungsbehörde erlassen wird:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Langerwehe nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf diesen Plätzen und Straßen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Parkuhren und Parkscheinautomaten auf den Plätzen und Straßen im Gemeindegebiet Langerwehe werden mit 0,50 DM je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 14.08.1992


(Fiedler)